

SATZUNG

(in der Fassung vom 05.02.2014)

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der im Jahre 1922 in Trier gegründete Club führt den Namen Auto-Club Trier 1922 e.V. im ADAC. Er hat seinen Sitz in Trier und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier einzutragen. Seine Sportabteilung führt den Namen Quadriga Treverorum des Auto-Clubs Trier.
- 1.2 Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.
- 1.3 Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIELE

- 2.1 Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC München sowie des ADAC-Gaues Mittelrhein, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates, wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation und fördert den motorsportlichen Nachwuchs.
- 2.2 Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.
Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.
- 3.2 Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

3.3 Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes soll der zuständige ADAC-Gau gehört werden.

§ 4 AUFNAHME

4.1 Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden und von zwei Clubmitgliedern mit unterschrieben werden. Die Aufnahmeanträge werden mit dem nächsten Club-Rundschreiben allen Mitgliedern bekannt gegeben. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet 14 Tage danach über die Aufnahme.

4.2 Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§ 5 BEITRÄGE

5.1 Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

6.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

6.2 Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.

6.3 Ein Mitglied kann vom engeren Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
- b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint
- c) die Streichung im Interesse des ADAC München oder des zuständigen Gauers notwendig erscheint.

- 6.4 Die Streichung nach 6.3 c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- 6.5 Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim erweiterten Clubvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

§ 7 LEITUNG

- 7.1 Die Organe des Clubs sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich durch Rundschreiben mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen.
- 8.2 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d) Bericht der Referenten
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

§ 9 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND WAHLEN

- 9.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten

beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

- a) über Satzungsänderungen
- b) über Dringlichkeitsanträge
- c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) über Auflösung des Clubs

9.3 Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

9.4 Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.

9.5 Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

9.6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gauvorstand ist innerhalb von 14 Tagen Bericht zu erstatten.

§ 10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN SIND VOM VORSTAND EINZUBERUFEN

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gau-Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.

§ 11 DER VORSTAND

11.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Sportleiter
5. der Schriftführer

Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

11.2 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand nach Abs. 1 (engerer Vorstand)

6. dem Verkehrsreferenten

7. dem stellvertretenden Sportleiter

8. dem Beisitzer

9. dem Beisitzer

11.3 Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

11.4 Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

11.5 Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus. In geraden Jahren die geraden Ziffern, in ungeraden Jahren die ungeraden Ziffern.

11.6 Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

11.7 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder seiner Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Syndici.

11.8 Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

§ 12 RECHNUNGSPRÜFER

12.1 Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen

und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 13.1 Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 14 AUFLÖSUNG

- 14.1 Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen, bezogen auf die Stimmen der Anwesenden.
- 14.2 Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- 14.3. Das verbleibende Vermögen des Clubs ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Hierüber befinden die in § 14 Abs. 2 ernannten Liquidatoren.

§ 15 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechten und Pflichten als Ortsmitglied ist Trier.